

## Wie geht der Pflichtteilsberechtigte vor?

### Strategische und rechtliche Überlegungen

Ein klassischer Fall der Pflichtteilsberechtigung liegt vor, wenn der Erblasser unter Ausschluss seiner Kinder seine neue Lebensgefährtin zur Erbin eingesetzt hat. Die Kinder sind nun pflichtteilsberechtig. Wie aber geht man vor, um den Anspruch durchzusetzen? Die erste Frage wird immer eine eher menschliche sein: Sofern ein guter Kontakt zwischen der Lebensgefährtin des Verstorbenen und dessen Kindern besteht, werden die Kinder bemüht sein, eine möglichst einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt es nicht, zu einer solchen Lösung zu kommen oder sind die Fronten von vornherein verhärtet,



Christian Otto

sollte von Anfang an rechtlicher Bestand in Anspruch genommen werden. Denn die rechtliche Position des Pflichtteilsberechtigten ist nicht gerade komfortabel. An erster Stelle steht ein Auskunftsanspruch. Der Erbe (in unserem Beispielfall die Lebensgefährtin) muss Auskunft darüber geben, was sich im Nachlass befunden hat. Wie aber verhält man sich, wenn manche Dinge „vergessen“ werden, beispielsweise das Konto in der Schweiz? Und wie verhält es sich, wenn der Erblasser seiner Partnerin zu Lebzeiten Geschenke gemacht hat? Wie ist vorzugehen, wenn der Erblasser, weil er die Pflichtteilsan-

sprüche der Kinder schon im Blick hatte, seinen neuen Mercedes gleich auf den Namen seiner Partnerin zugelassen hatte? Bei all diesen und zahlreichen weiteren denkbaren Konstellationen ist wichtig, dass die Anspruchstellung von vornherein einseitig sachlich, andererseits aber absolut fachgerecht erfolgt, um ein positives Ergebnis für den Pflichtteilsberechtigten zu erreichen.

Rechtsanwälte und Fachanwälte  
**Dr. Fricke & Partner, Freiburg**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Christian Otto

Rechtsanwälte und Fachanwälte  
**Dr. Fricke & Partner**  
Freiburg – Dresden – Straßburg



Hansastraße 4  
79104 Freiburg i. Br.  
Telefon (0761) 20 76 0-0  
Telefax (0761) 20 76 0-76  
eMail: [kanzlei@dr-fricke-partner.de](mailto:kanzlei@dr-fricke-partner.de)  
Internet: [www.dr-fricke-partner.de](http://www.dr-fricke-partner.de)

**Dr. Weddig Fricke** (bis 2006)  
Rechtsanwalt  
**Dr. Klaus Märker**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Erbrecht,  
Fachanwalt für Bank- und  
Kapitalmarktrecht  
TSP: Erbrecht, Kapitalanlagerecht,  
Ehe- und Familienrecht

**Christian Otto**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Erbrecht  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker  
TSP: Erbrecht, Ehe- und Familienrecht,  
allgemeines Zivilrecht

**Uwe Matzeit**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Erbrecht  
TSP: Erbrecht, Ehe- und Familienrecht,  
allgemeines Zivilrecht

**Julia Simons**  
Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Familienrecht  
TSP: Ehe- und Familienrecht, Erbrecht,  
allgemeines Zivilrecht

**Olga Karimow**  
Rechtsanwältin  
TSP: Ehe- und Familienrecht, Verkehrsrecht,  
allgemeines Zivilrecht

## Arznei- und Heilmittelverordnung

### GKV-VStG – Beratung hat künftig Vorrang vor Regress

Das erklärte Ziel einer Abschaffung der Regresse wegen unwirtschaftlicher Verordnung von Arznei- und Heilmitteln hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung für das am 1.1.2012 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstrukturgesetz zwar nicht erreicht. Eine beachtliche Milderung hat der Gesetzgeber den Kassenärzten allerdings zugestanden. So müssen Vertragsärzte, die Arznei- oder Heilmittel verordnen, bei einer erstmaligen Überschreitung des Richtgrößenvolumens (auch) um mehr als 25 Prozent künftig zunächst individuell beraten



Rechtsanwalt Holger Barth

werden. Eine Regresszahlung ist dann ausgeschlossen und darf erstmals für den Prüfzeitraum nach der Beratung festgesetzt werden, dies auf maximal 25.000 Euro. Außerdem können Vertragsärzte im Rahmen der vorrangigen Beratung eine Feststellung über die Anerkennung von Praxisbesonderheiten beantragen, um künftigen Regressen vorzubeugen. Die Regelung dürfte mangels entgegenstehender Hinweise im Gesetz auch auf laufende Widerspruchsverfahren vor dem Beschwerdeausschuss, jedenfalls aber auf künftige Regresse ab

dem Prüfzeitraum 2010 anwendbar sein. Versicherte mit langfristigen Behandlungsbedarf können sich jetzt außerdem Heilmittel wie Logopädie oder Ergotherapie unmittelbar von der Krankenkasse für einen längeren Zeitraum im Voraus genehmigen lassen, die dann nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegen. Diese die Verwaltung eher belastende Regelung ist gleichermaßen für Ärzte und Patienten erfreulich.

Rechtsanwalt Holger Barth  
Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für  
**Medizinrecht**

**Holger Barth**  
Rechtsanwalt

- Vertragsarztrecht
- Vertragsgestaltung für Ärzte
- Arzthaftungsrecht
- Ärztliches Berufsrecht
- Arztstrafrecht

Wilhelmstr. 46  
79098 Freiburg  
T (0761) 2 17 08 90  
[info@arztrechtplus.de](mailto:info@arztrechtplus.de)

[www.arztrechtplus.de](http://www.arztrechtplus.de)

## Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

### Der § 142 StGB und seine Bedeutung für den einzelnen Verkehrsteilnehmer

Wer nach einem Unfall im Straßenverkehr sich entfernt, bevor die maßgeblichen Feststellungen zu seiner Person, seinem Fahrzeug und der Art seiner Beteiligung getroffen wurden, macht sich strafbar. Es kommt nicht darauf an, ob der Unfall von einem selbst verschuldet wurde. Unfallbeteiligter ist nach dieser Vorschrift jeder, dessen Verhalten zum Unfall in irgendeiner Form beigetragen haben kann. Weitere Voraussetzung zur Wartepflicht ist, dass ein nicht völlig belangloser Schaden entstanden ist, wobei diese Wertgrenze von den Gerichten bei etwa 25 Euro angesetzt wird. Zum Entfernen von der Unfallstelle genügt bereits eine geringe Absetzbewegung



Rechtsanwalt Frank Olaf Fuhrmann

aus dem unmittelbaren Unfallbereich. Wichtig ist, dass durchgehend für Dritte erkennbar ist, dass man an diesem Verkehrsunfall in irgendeiner Form beteiligt war. Dies bedeutet in der Praxis, dass man sich auf keinen Fall von der Unfallstelle selbst bewegen sollte, bevor die Personalia zwischen den Unfallbeteiligten nicht eindeutig geklärt sind oder die Polizei an der Unfallstelle erscheint. Es reicht auch keinesfalls aus, dass man an einem beschädigten Fahrzeug einen Zettel mit seiner Adresse hinterlässt. Diese Vorschrift hat aber auch ihre Grenzen. Wenn man bei Nacht und Nebel ein fremdes Fahrzeug anfährt und weit und breit niemand zu sehen ist und mit alsbald-

gem Erscheinen Dritter nicht zu rechnen ist, muss zunächst eine angemessene Zeit an der Unfallstelle abgewartet werden. In diesen Ausnahmefällen muss der Unfallbeteiligte dann aber unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle mitteilen, dass er gerade an einem Unfall beteiligt war. Fazit: Um einer Bestrafung wegen Fahrerflucht zu entgehen, sollte jeder, der an einem Verkehrsunfall in irgendeiner Form beteiligt war, die Unfallstelle auf keinen Fall verlassen.

Rechtsanwalt  
Frank Olaf Fuhrmann, Freiburg

## Neues Jahr, neue Regeln

### Was sich in Sachen Geld alles ändert

**Die Gesetzliche Rente:** Ab 2012 wird in der gesetzlichen Rentenversicherung Schritt für Schritt die Rente mit 67 eingeführt. Das Renteneintrittsalter steigt dann von 65 Jahren (Jahrgang 1947) auf 67 Jahre (ab Jahrgang 1964). Gute Nachrichten aber für Arbeitnehmer und Arbeitgeber: Der Beitragssatz sinkt um 0,3 Prozent auf insgesamt 19,6 Prozent.

**Der Sonderausgabenabzug steigt:** Aufwendungen zur privaten Altersvorsorge, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben abgezogen werden. Im Jahr 2025 werden dies maximal 20.000 Euro für Singles und 40.000 Euro für Verheiratete sein. Bis dahin gilt eine



Thomas Zimmermann

Übergangsregelung, wonach der Sonderausgabenabzug jährlich um zwei Prozentpunkte steigt. 2012 können bereits 74 Prozent der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zur Basis/Rüruprente, der gesetzlichen

Rentenversicherung bzw. Versorgungswerke steuerlich geltend gemacht werden: Das sind maximal 14.800 Euro für Singles und 29.600 Euro für Verheiratete.

**Niedriger Garantiezins:** In der Lebensversicherung gilt ein niedrigerer Garantiezins: Er sinkt von bislang 2,25 Prozent auf 1,75 Prozent. Der Garantiezins ist der Zins, den ein Versicherungsunternehmen dem Kunden für seine Sparbeiträge in Kapitallebens- und Rentenversicherungen über die gesamte Vertragslaufzeit garantiert. Die Höhe des Garantiezinses legt nicht das Versicherungsunternehmen fest, sondern das Bundesfinanzministerium.

**Riester:** Riester-Sparer müssen mindestens 60 Euro jährlich in ihren Vertrag

ein zahlen, um sich die staatliche Förderung zu sichern. 2011 hatte die Zentrale Zulagenstelle in hunderten Fällen Zulagen vom Vorsorgekonto zurückgebucht. Betroffen waren z.B. Ehepartner, die nach der Geburt eines Kindes Mindestbeiträge für die rechtmäßige staatliche Förderung hätten zahlen müssen. Weitere Probleme waren darüber hinaus widersprüchliche Daten bei verschiedenen Ämtern, ungemeldete Wohnsitzwechsel, unvollständige Unterlagen und Verwendung des Sparbetrags für Konsumwünsche (schädliche Verwendung).

**Thomas Zimmermann,**  
Executive Managing Consultant  
CU, MLP Finanzdienstleistungen

**40 Jahre**  
MLP Finanzberatung.

Ganzheitlich, unabhängig, individuell.

MLP bietet Ihnen Kompetenz in allen Bereichen des Finanzmanagements: Geldanlage, Finanzierung, Vorsorge, Absicherung und Banking.

Jetzt informieren:  
Tel 0761 • 70328 • 0

MLP Finanzdienstleistungen AG  
Geschäftsstelle Freiburg I  
Werthmannstraße 7, 79098 Freiburg  
[thomas.zimmermann@mlp.de](mailto:thomas.zimmermann@mlp.de)  
[www.mlp-freiburg1.de](http://www.mlp-freiburg1.de)

**MLP**  
Finanzberatung, so individuell wie Sie.